

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Märkische Heide

Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkische Heide

Die höhere Verwaltungsbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald hat mit Bescheid vom 11.06.2026 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Märkische Heide in der Fassung vom Februar 2026 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung sowie zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), genehmigt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide ist im nachstehenden, als Anlage beigefügten, Kartenausschnitt dargestellt.

Die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde wird hiermit, gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide mit der Begründung in der Gemeindeverwaltung (Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen) während der Dienstzeiten einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Dienstzeiten:

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr und

Freitag 9:00 – 12:00 Uhr

Entsprechend § 6a Abs. 2 BauGB wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Märkische Heide mit der Begründung ergänzend auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Märkische Heide unter:

<https://www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Bauleitplaene>

eingestellt.

Hinweise gemäß §§ 214, 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen der §§ 214, 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB

Sind durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, Nr. 10))

Ist die Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Märkische Heide unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Die Unbeachtlichkeit gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

ausgegangen am: 05.08.2026

abgenommen am:

Märkische Heide, den 05. August 2026

Ort, Datum

Dieter Freihoff
Bürgermeister



Anlage: Kartenausschnitt mit Geltungsbereich

